

Friedhofssatzung

der Gemeinde H o l m

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOB. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. September 1987 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Holm. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder anonyme Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten Beigesetzten für unbegrenzte Zeit auf Kosten der Gemeinde Holm in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten möglich dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erbgrabstätten bzw. Urnenerbgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Holm kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Bürgermeister kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, zu betreten,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.

Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Besondere Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden. Während der Dauer einer in der Nähe vorgenommenen Beerdigung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen, kann der Bürgermeister die Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid versagen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erbgrabstätte oder Urnenerbgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Bürgermeister setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonntagen sowie Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

§ 7

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voreinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nut-

zungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorüberbegehende Veränderung der ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen müssen.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und bei Verstobenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Holm nicht zulässig. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten nach Abs. 2 a, b und c bleiben Eigentum der Gemeinde Holm. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Holm erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Erbgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Umnerbgrabstätten,
- e) anonyme Urnengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erlangung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erbgrabstätten, an Umnerbgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die weitere Beisetzung einer oder zweier Urnen ist innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit möglich im Falle des Abs. 2 Buchst. b).

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein dauerndes und vererbliches Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Recht darf auf Familienmitglieder vererbt werden.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Besitzeinscheins.

(4) In Erbgrabstätten dürfen auch Urnen beigesetzt werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus seinem Familienkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungs-

recht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die – ehelichen und unehelichen – Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 5 gilt im Falle des Absatzes 6 entsprechend.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erbgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenerbgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Für Urnenerbgrabstätten gilt § 13 entsprechend. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenerbgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 14 a**Anonyme Urnengrabstätten**

In einer besonders ausgewiesenen Fläche für anonyme Begräbnisse ist die Beisetzung von Aschen in anonymen Urnengrabstätten vorgesehen. Die Fläche wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich gestaltet und gepflegt.

V.**Gestaltung der Grabstätten****§ 15****Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 16**Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 17**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 18**Entfernung**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder wenn nach Ablauf der Ruhezeit kein Erbe mehr vorhanden ist, sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 19****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgefäßen oder ähnliches zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Gemeinde entfernt werden. Ruhebänke dürfen nur von der Gemeinde aufgestellt werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 20**Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entspre-

chende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 18 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 21

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 22

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.

Schlussvorschriften

§ 23

Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung,
- b) je ein Einzelverzeichnis der Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Erbgrabstätten, Urnen-erbgrabstätten und anonymen Urnengrabstätten in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegungen und der Nutzungsberechtigten (bei anonymen Urnengrabstätten ohne Angabe der Nutzungsberechtigten).
- c) Gesamtplan, Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen (z. B. Bepflanzungspläne).

§ 24

Haftung

Die Gemeinde Holm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Holm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Gemeinde sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 20. Mai 1971 außer Kraft.

Holm, den 01. Okt. 1987

Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister

(S) gez. Reißler

I. Nachtragssatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Holm

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.1989 folgende I. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.10.1987 erlassen:

Artikel I

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Der Bürgermeister und der Friedhofsausschussvorsitzende können im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegat vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

Artikel II

§ 19 Abs. 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines einmaligen Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grabpflegelegat). Dieses Legat wird auf Grund eines Mustervertrages, der **Anlage** zu dieser Satzung ist, zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung begründet. Nähere Einzelheiten regelt der Grabpflegevertrag.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holm, den 21.02.1989

Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister

(S) gez. Reißler

II. Nachtragssatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Holm

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 529) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.09.1999 folgende II. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.10.1987 erlassen:

Artikel I

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Die Krone von auf Grabstätten gepflanzten Bäumen darf die jeweilige Grenze der Grabstätte nicht überschreiten, es sei denn, es liegt eine Zustimmung vom Nutzungsberechtigten des betroffenen Nachbargrabes vor. Alle vorhandenen Laubbäume über 25 Jahre sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holm, den 10.09.1999

Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister

(S) gez. Reißer

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 235/2009/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	04.09.2009
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	16.09.2009	nicht öffentlich

Vereinsgründung "Regionalpark Wedeler Au" **hier: Vereinssatzung / Sachstandsbericht**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Modellprojekt Regionalpark Wedeler Au nimmt Gestalt an. Das Länder- und Gemeinde-grenzen übergreifende Modellprojekt wurde bisher federführend von der Stadt Wedel und dem Bezirk Hamburg-Altona betreut. Im Vordergrund der ersten Projektphase stand die Erar-beitung des Rahmenkonzepts. Die Abstimmung erfolgte in mehreren Arbeitsgruppen. Neben Wedel und Altona waren an dem Projekt auch die Gemeinden Appen, Holm, Schenefeld, Pin-neberg und der Kreis Pinneberg beteiligt. Nach der Erarbeitung der konzeptionellen Grundla-gen beginnt nun die Umsetzungsphase der Projekte. Die einzelnen Maßnahmen werden durch EU- bzw. Landesmittel mit ca. 50 % bezuschusst.

Mit dem Eintritt aller am Regionalpark Beteiligten wird die Koordinierung der Projekte auf-wendiger und ist nicht mehr von Wedel und Altona leistbar. Um die notwendige Organisati-onsstruktur in Form einer Geschäftsstelle aufzubauen, soll ein Verein gegründet werden.

Im November 2009 soll nun die Vereinsgründung des Regionalparks stattfinden. Als Anlage ist die zukünftige Vereinssatzung beigelegt

Die Gemeindevertretung der Holm hat bereits mit Beschluss vom 18.12.2008 einem Vereins-beitritt zugestimmt.

Für die Umsetzung der ersten Maßnahmen hatte die Stadt Wedel bereits für das Jahr 2009 die ersten Förderanträge gestellt, unter anderem wurde für die Gemeinde Holm der Butter-moorweg, der im Gebiet des Regionalparks Wedeler Au liegt und dringend saniert werden muss, mit angemeldet. Am 30. Juni 2009 erhielt die Stadt Wedel den Bewilligungsbescheid zur Umsetzung der angemeldeten Maßnahmen. Die Gemeinde Holm kann somit schon von der Mitgliedschaft am Regionalpark Wedeler Au profitieren.

Die Verwaltung (Herr Denker vom FT 7) wird jetzt kurzfristig in Abstimmung mit der Na-turschutzbehörde des Kreises Pinneberg die notwendigen Arbeiten ausführen lassen.

Finanzierung:

Die Gemeinde Holm beteiligt sich mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.000,00 €.

(Rißler)
Bürgermeister

Anlagen:

Vereinssatzung

Satzung „Regionalpark Wedeler Au e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Kreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg gründen einen Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Verein führt den Namen „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 22871 Wedel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger des „Regionalparks Wedeler Au“. Die räumliche Zuständigkeit entspricht der Fläche des Regionalparks. Der Regionalpark umfasst das in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet.
- (2) Der Verein orientiert sich an der Idee der Nachhaltigkeit. Übergeordnetes Ziel ist daher die Balance zwischen wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Entwicklung. Hieran anknüpfend hat der Verein den Zweck, den Regionalpark auf der Basis des Rahmenkonzeptes im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen zu fördern. Der Verein verfolgt dabei folgende Ziele:
 - a) Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Steigerung des Imagewertes der Metropolregion Hamburg,
 - b) Förderung der Naherholung und Umweltqualität als Impulsgeber für die regionale Entwicklung,
 - c) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Standortqualität,
 - d) Förderung der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
 - e) Umsetzung und Konkretisierung der für die Metropolregion Hamburg entwickelten Ziele.

- (3) Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Nicht verbindliche planerische Aufbereitung von Fragestellungen, die sich aus dem Zweck nach Absatz 1 oder den Zielen nach Absatz 2 ergeben, sowie Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen,
 - b) Koordinierung der auf die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Ziele gerichteten gemeindlichen Maßnahmen im Interesse einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung,
 - c) Information der Öffentlichkeit über die umweltverträgliche Erholung sowie über den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft im Regionalpark beispielsweise durch Informationsausstellungen, Führungen, Veranstaltungen und Seminare,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zum Regionalpark, Veröffentlichung von Informationsmedien aller Art,
 - e) Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben,
 - f) Mitarbeit in Vereinen, Verbänden oder Dachorganisationen, die die in Absatz 2 genannten Ziele unterstützen, zur Vernetzung mit anderen Regionalparks oder vergleichbaren Initiativen,
 - g) Gewinnung von Fördermitteln für Projekte im Regionalpark.
- (4) Der Verein kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen oder ein eigenes Regionalparkmanagement unterhalten.
- (5) Die kommunale Planungshoheit bleibt gewahrt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über Absatz 3 hinausgehende Aufgabenfelder beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein erhält die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel aus Beiträgen der Mitglieder und Fördermitglieder, öffentlichen Mitteln, insbesondere durch Ausnutzung der Förderprogramme der Metropolregion Hamburg, der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie aus Spenden, Zuschüssen, Schenkungen und sonstigen Einkünften.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Änderungen für das folgende Geschäftsjahr sind bis spätestens Ende April zu beschließen. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge können für die einzelnen Mitglieder und für die Fördermitglieder unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Kreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Gründung des Vereins maßgebend gewesen sind, seit Gründung des Vereins so wesentlich geändert, dass einem Mitglied das Festhalten an der ursprünglichen Satzungsregelung nicht zuzumuten ist, so kann dieses Mitglied eine Anpassung der Vereinssatzung an die geänderten Verhältnisse beantragen. Im Falle der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 2) besteht ein außerordentliches Austrittsrecht; die Erklärung des Austritts hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erfolgen.
- (4) Ein Austritt bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen. Ein Austritt ist frühestens zwei Jahre nach Gründung des Vereines möglich. § 3 Abs. 3 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt durch den Vorstand, der über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet. Die Aufnahme erfolgt zum 01. des auf den Beschluss folgenden Monats.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlich begründetem Bescheid, wenn das Fördermitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Fördermitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die hierüber entscheidet. Der Ausschluss erfolgt zum 01. des auf den Ablauf der Berufungsfrist beziehungsweise auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe des Vereins tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht aus in den Tagesordnungspunkten liegenden Gründen deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen hat. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Auftragsvergaben,
- individuellen Personalangelegenheiten,
- einzelnen Grundstücksangelegenheiten, in denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder andere berechnigte Interessen Dritter berührt sind.

Darüber hinaus ist die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen, wenn berechnigte Interessen Einzelner es erfordern (z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem/der Landrat/rätin des Kreises Pinneberg, den Bürgermeistern/innen der Städte Wedel, Pinneberg und Schenefeld und der amtsangehörigen Gemeinden Appen und Holm sowie einem/er von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt benannten Vertreter/in und dem/der Leiter/in des Bezirksamtes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg oder aus den von den jeweiligen Gebietskörperschaften oder den beiden Dienststellen der Freien und

Hansestadt Hamburg benannten Vertretern/innen. Im Verhinderungsfall können sich die Vertreter/innen der Mitglieder vertreten lassen. Fördermitglieder gehören nicht der Mitgliederversammlung an.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresbericht,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr und die Beitragsordnung,
 - g) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - h) Beschlussfassung über den Abschluss und die Beendigung/Kündigung von Verträgen, soweit nicht Aufgabe des Vorstandes nach § 9 Abs. 5.,
 - i) Beschluss über eine schriftliche Übertragung der dem Vorstand obliegenden Vertretungsbefugnisse gemäß § 9 Abs. 5 Buchstabe f Satz 2,
 - j) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Dabei ist einmal im Jahr bis spätestens Ende April eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, auf der wenigstens über den Jahresabschluss und den Jahresbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Beitragshöhe für das nächste Geschäftsjahr und den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/en schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung der Einladung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse einstimmig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 eine Stimme. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Mitglied der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; es darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Es kann sich dann vertreten lassen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Dabei sollen die gewünschten Tagesordnungspunkte angegeben werden. Für die Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie aus jeweils einem/er Beisitzer/in pro Mitglied aus dem Land Schleswig-Holstein, einem/einer Beisitzer/in von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg und einem/er Beisitzer/in vom Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern diese nicht durch den/die Vorsitzenden/e, den/die stellvertretende/n Vorsitzenden/e oder dem/der Schatzmeister/in vertreten werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In den Vorstand können neben den nach § 8 Abs. 1 Satz 1 benannten Vertretern/innen der Mitglieder auch andere von den Mitgliedern benannte Vertreter/innen gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein solches Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Nachwahl ergänzt werden. Im Fall der Amtsniederlegung und bei Verzögerung der Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das Amt neu besetzt worden ist.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in berufen die Sitzungen des Vorstandes so oft es die Geschäftslage erfordert ein und leiten seine Verhandlungen. Der Vorstand ist zudem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht; es darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung mitwirken. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Sitzungsleiterin und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (4) Dem/der Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand nach Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand nach Abs. 1 ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten.
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e) Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Abschluss oder die Beendigung von Verträgen, soweit nicht Aufgabe des Vorstandes nach Buchstabe f).
 - f) Abschluss und Beendigung/Kündigung von Verträgen, sofern diese einen Gesamtwert von 1.000,00 € nicht überschreiten und es sich nicht um Dauer-schuldverhältnisse handelt. Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung diese ihm obliegenden Vertretungsbefugnisse bis zu einem Gesamtwert von 200 € schriftlich auf Dritte oder ein Regionalparkmanagement übertragen, sofern der Verein sich gemäß § 2 Abs. 4 bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedient oder ein eigenes Regionalparkmanagement unterhält. Die Verpflichtung, das Vergaberecht der Stadt Wedel anzuwenden, ist entsprechend weiterzugeben.
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern.

§ 10

Kassenprüfung, Kassenprüfer

- (1) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vertretern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder anderen von den Mitgliedern benannten Vertreter/innen zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils drei Jahren. Diese können sich der Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Gebietskörperschaften bei der Kassenprüfung bedienen, denen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind
- (3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins sind das Haushalts- und Vergaberecht der Stadt Wedel anzuwenden. Die Rechnungsprüfungsämter aller beteiligten Gebietskörperschaften sind jederzeit befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins auch über die Kassenprüfung nach Abs. 1 hinaus zu prüfen.

§ 11 **Auflösung und Aufhebung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der/die Vorsitzende Liquidator. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Zweckbestimmung muss innerhalb der Fläche des bisherigen Vereinsgebietes erfüllt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

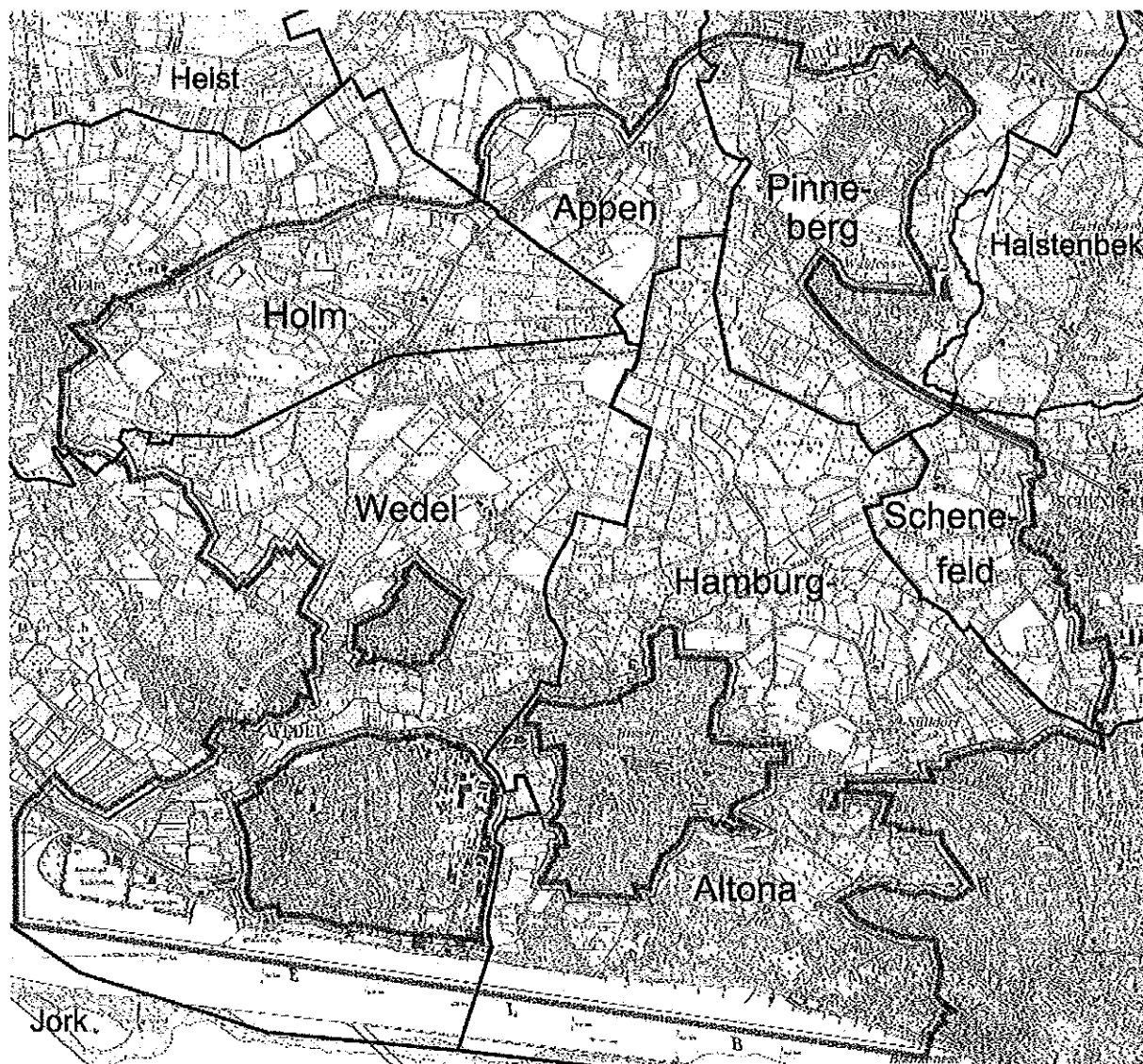
Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ am xx.xx.2009 in Wedel beschlossen und von den sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Wedel, den xx.xx.2009

(Vereinsvorsitzender/e)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des „Regionalpark Wedeler Au e.V.“

Abgrenzung des Regionalparks Wedeler Au



Beitragsordnung
für den
Regionalpark Wedeler Au e.V.
(gem. § 4 Abs. 2 der Satzung)

Mitgliedsbeiträge

Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 der Satzung zahlen folgende Jahresbeiträge:

Gemeinde Appen	100,00 €
Freie und Hansestadt Hamburg	28.000,00 €
Gemeinde Holm	1.000,00 €
Kreis Pinneberg	0,00 €*
Stadt Pinneberg	1.000,00 €*
Stadt Schenefeld	2.000,00 €
Stadt Wedel	25.000,00 €

Fördermitglieder gem. § 6 der Satzung zahlen folgende Jahresbeiträge:

Mitgliedsbeitrag:	50,00 €
Ermäßigter Beitrag (Studenten, Rentner, Arbeitslose.....):	20,00 €

*) Die Beiträge des Kreises Pinneberg und der Stadt Pinneberg werden ab dem Geschäftsjahr 2010 neu festgelegt.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 237/2009/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	07.09.2009
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	16.09.2009	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.09.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.10.2009	öffentlich

Ersatzaufforstung als Ausgleichsmaßnahme für einen Reiterhof in der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Der Reiterhof liegt lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Da hier der Eingriff in Natur und Landschaft eine wesentliche Rolle spielt, sind für die beabsichtigte Hoferweiterung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Da die von der Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Pinneberg geforderten Ausgleichsflächen auf dem eigenen Grundstück nicht ausgewiesen werden können, wurde an die Gemeinde Holm der Antrag gestellt, ob diese geeignete Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen würde. Es wird eine Fläche von ca. 11.300 qm (7.640 qm für Ersatzaufforstung und 3.683 qm für den naturschutzrechtlichen Ausgleich) benötigt. Einzelheiten können aus anliegendem Antrag ersehen werden.

Diesbezüglich fanden bereits mehrere Gespräche mit dem Bürgermeister der Gemeinde Holm, Herrn Wolff von der Forstbehörde, der UNB des Kreises Pinneberg und dem Planungsbüro Hass statt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am Nordrand der Holmer Sandberge gibt es eine Ackerfläche, die im Eigentum der Gemeinde Holm ist (s. anl. Lageplan). Sie hat eine Größe von ca. 5 ha. Im Managementplan für die Holmer Sandberge ist das Grundstück für eine Magerrasenentwicklung und teilweise Walaufforstung vorgesehen. Sie stellt die Verbindung mit der nördlichen Teilfläche der Holmer Sandberge dar und besitzt das Potential zur Entwicklung eines wertvollen Magerrasens, wenn die Ackernutzung aufgegeben wird. Die gesamte Fläche eignet sich zur Einbuchung in das Öko-Konto der Gemeinde Holm. Die Gemeinde hätte dann die Möglichkeit, dort entweder eigene Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder weitere Flächen an andere „Eingreifer“ zu verkaufen.

Aus diesem Grunde bietet es sich an, einen Teil dieser Fläche dem Reiterhofbetrieb als Ausgleichsflächen für die Ersatzaufforstung und den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Die hierfür entstehenden Kosten werden vorerst von der Gemeinde Holm getragen und anschließend mit dem Reiterhofbetrieb abgerechnet. Die Einzelheiten sind in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Eigentümer zu regeln.

Finanzierung:

Die ermittelten Kosten für die Ersatzaufforstung und Entwicklung der Magerrasenfläche in Höhe von rd. 23.900,00 € sind im Haushalt 2010 einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt,

dem Antrag des Reiterhofbetriebes hinsichtlich der Ersatzaufforstung auf dem gemeindeeigenen Flurstück 17 der Flur 6, Gemarkung Holm, in einer Größe von 7.640 qm zuzustimmen. Die Kosten für die Ersatzaufforstung und Umnutzung der Ackerfläche in eine Magerrasenfläche werden vorerst von der Gemeinde Holm übernommen. Anschließend erfolgt eine Abrechnung mit dem Reiterhofbetrieb. Alle Einzelheiten sind in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Reiterhofbetriebes und der Gemeinde als Grundstücksbesitzerin zu regeln.

_____JA-Stimmen

_____NEIN-Stimmen

_____Enthaltungen

(Rißler)
Bürgermeister

Anlagen:

Antragsunterlagen

Planungsgruppe HASS · Postfach 1225 · 25453 Rellingen

Gemeinde Holm
Herrn Bürgermeister Reißler
Schulstraße 12
25488 Holm

15. Juli 2009

Landschaftspflegerischer Begleitplan Reiterhof Claussen, Holm
Antrag auf Ersatzaufforstung
Antrag auf Aufnahme einer Fläche in das Ökokonto
Zustimmung der Gemeinde

Unsere Gespräche vom 11.12.2008 und 30.04.2009 im Gemeindebüro

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reißler,

im Auftrag von Frau Catharina Claussen, Papentwiete 1, 25488 Holm möchte ich folgende Dinge beantragen und um die erforderliche Zustimmung der Gemeinde bitten:

- die Erstaufforstung auf einem Teil einer gemeindeeigenen Fläche am Nordrand der Holmer Sandberge (Flurstück 17, Flur 6) und
- die Einbuchung des übrigen Teils dieser Fläche (mit Ausnahme einer bestehenden Aufforstung) in das Ökokonto der Gemeinde.

Ich beziehe mich dabei auf die Ergebnisse der folgenden zwei Besprechungen im Gemeindebüro:

- Am 11.12.2008 zwischen Ihnen, Herrn Wolff (Forstbehörde), Frau Claussen, Frau Tuch (Planungsgruppe HASS) und mir sowie
- am 30.04.2009 zwischen Ihnen, Herrn Brandt (untere Naturschutzbehörde), Frau Claussen und mir.

Anlass der Besprechungen war die Suche nach einer geeigneten Fläche für eine Ersatzaufforstung in einer Größe von ca. 7.000 m² sowie nach einer Ausgleichsfläche in einer Größe von ca. 3.600 m², die Frau Claussen für eine Genehmigung ihrer Hofanlagenerweiterung benötigt.

Nach Aussagen der Forstbehörde ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 2 erforderlich. Für die bereits vorgenommenen (3.470 m²) und die geplanten Waldumwandlungen (350 m²) ist daher eine 7.640 m² große Fläche aufzuforsten. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ist eine mindestens 3.683 m² große Ausgleichsfläche erforderlich, je nach aktueller, naturschutzfachlicher Wertigkeit der zur Verfügung stehenden Fläche.



Joachim-Ulrich Haß
Diplom-Ingenieur
Landschaftsarchitekt

Bergstraße 3
25462 Rellingen
Telefon 04101 54 85-0
Telefax 04101 54 85-20
info@pghass.de
www.pghass.de

Commerzbank
Pinneberg
Konto 573 138 500
BLZ 221 414 28

Ersatzaufforstung

Im Rahmen der Besprechung vom 11.12.2008 boten Sie für die Ersatzaufforstung das in den Anlagen dargestellte Flurstück 17 (Flur 6) unter zwei Voraussetzungen an:

1. Es kommt zu einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Frau Claussen und der Gemeinde als Grundstücksbesitzerin, in der die Einzelheiten einer Kostenübernahme durch Frau Claussen geregelt werden.
2. Die gemeindlichen Gremien stimmen der Erstaufforstung zu.

Die in den Anlagen dargestellte Fläche ist Teil des insgesamt ca. 40.000 m² großen, derzeit (mit Ausnahme einer schmalen Aufforstung am Ostrand) noch landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 17 (Flur 6). Im Managementplan für die Holmer Sandberge ist das Flurstück für Magerrasenentwicklung und teilweise Waldaufforstung vorgesehen. Nach dem Landschaftsplan ist das westliche Drittel, angrenzend an einen Wanderweg, für eine Erstaufforstung geeignet. Herr Wolff teilt diese Ansicht, da vorhandene Waldflächen angrenzen.

Die Kosten der Erstaufforstung setzen sich folgendermaßen zusammen (Einheitspreise nach Angaben der Bezirksförsterei Itzehoe/Pinneberg, Herr Rosenow):

			Einheitspreis		Kosten	
			min.	max.	min.	max.
0,7640	ha	Aufforstung	4.000 €	6.000 €	3.056,00 €	4.584,00 €
5	St.	Pflegegänge	230 €	230 €	1.150,00 €	1.150,00 €
0,7640	ha	Bodenvorbereitung	150 €	1.500 €	114,60 €	1.146,00 €
400	m	Wildschutzzaun	4,90 €	5,50 €	1.960,00 €	2.200,00 €
10	Std.	Beratung (über Forstbetriebsgemeinschaft)	33,61 €	33,61 €	<u>336,10 €</u>	<u>336,10 €</u>
			Summe (netto)		6.616,70 €	9.416,10 €
			MwSt. 19 %		<u>1.257,17 €</u>	<u>1.789,06 €</u>
			Summe (brutto)		<u>7.873,87 €</u>	<u>11.205,16 €</u>

Eine aktuelle Verpachtung der Fläche wäre nach Aussagen von Herrn Wolff kein Hindernis für die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung.

Anmelden einer Ökokontofläche

Der Grundgedanke für den naturschutzrechtlichen Ausgleich war, diesen direkt angrenzend an die Ersatzaufforstungsfläche zu realisieren. In der Besprechung vom 30.04.2009 wurde deutlich, dass dieses, vor dem Hintergrund des FFH-Managementplans für die Holmer Sandberge und einer wirtschaftlichen Umsetzung der Maßnahme, am einfachsten über die Einbuchung der verbleibenden Gesamtfläche in das Ökokonto der Gemeinde umzusetzen ist. Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit dort entweder eigene Eingriffe (z. B. durch neue B-Pläne) auszugleichen oder Anteile an andere Eingreifer (z. B. Landwirte, die ihren Hof erweitern) zu verkaufen. Letzteres soll im Falle von Frau Claussen erfolgen, jedoch nur unter den o. g. zwei Bedingungen (1. privatrechtliche Einigung mit Frau Claussen, 2. Zustimmung der gemeindlichen Gremien).

Als Ökokontofläche soll das gesamte Flurstück 17 (Flur 6), abzüglich der vorhandenen Aufforstung im Osten und der o. g. geplanten Ersatzaufforstung am Westrand, angemeldet werden. Die Fläche ist ca. 34.675 m² groß und soll – wie im Managementplan beschrieben – zu einer Magerrasenfläche entwickelt werden. Hierzu ist sie zunächst „wie bisher als Acker zu bewirtschaften, allerdings ohne Düngung. Die Nutzung soll so lange weitergeführt werden, bis eine Bewirtschaftung durch die Aushagerung nicht mehr lohnt. Anschließend wird auf der Fläche Heudrusch von der großen Magerrasenfläche am Katastrophenteich ausgebracht. Die Fläche soll dann wie die andere große Magerrasenfläche als Winterweide für Robustrinder gepflegt werden. Eine Düngung ist dauerhaft auszuschließen.“ Eine Einzäunung ist vorzunehmen.

Die Kosten für die Entwicklung einer Magerrasenfläche von ca. 3,5 ha gliedern sich folgendermaßen auf:

			Einheitspreis	Kosten
820	m	Weidezaun (3 Lagen Stacheldraht, Eichenspaltpfähle)	6,10 €	5.000,00 €
2	St.	Weidetore	1.000 €	2.000,00 €
3,5	ha	Bodenvorbereitung	150 €	525,00 €
6	ha	Vorhandene Magerrasenfläche am Katastrophenteich mähen, Mähgut laden	250 €	1.500,00 €
2	km	Transport des Mähgutes	250 €	500,00 €
3,5	ha	Mähgut gleichmäßig ausbringen	300 €	1.050,00 €
			Summe (netto)	10.575,00 €
			MwSt. 19 %	2.009,25 €
			Summe (brutto)	12.584,25 €

Kosten der Magerrasenentwicklung pro Quadratmeter (netto): 0,30 €

Kosten für 3.683 m² Magerrasenentwicklung (netto): 1.104,90 €

Kosten für 3.683 m² Magerrasenentwicklung (brutto): 1.314,83 €

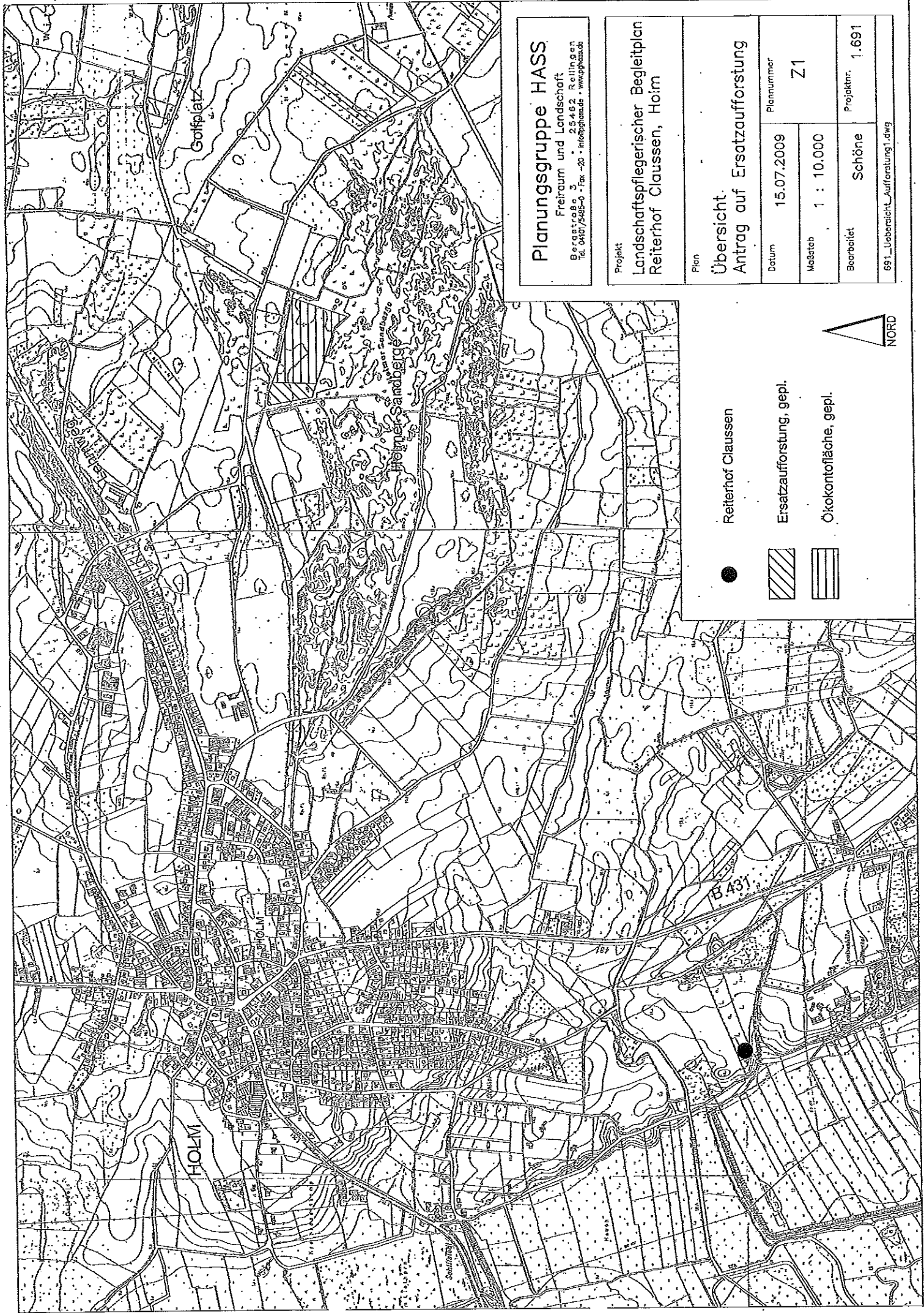
Diesem Schreiben sind die von der Gemeinde als Grundeigentümerin zu stellenden Anträge beigelegt, die – im Falle einer Einigung mit Frau Claussen und der Zustimmung der gemeindlichen Gremien – unterschrieben an die Forstbehörde bzw. die untere Naturschutzbehörde zu senden sind. Bezüglich der Vereinbarungen mit Frau Claussen, möchte ich Sie bitten, sich direkt mit ihr in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schöne

Anlagen



Planungsgruppe HASS

Freiraum und Landschaft
Beratstraße 3 25462 Reilingen
Tel. 0417/5485-0 Fax -20 info@pg-hass.de www.pg-hass.de

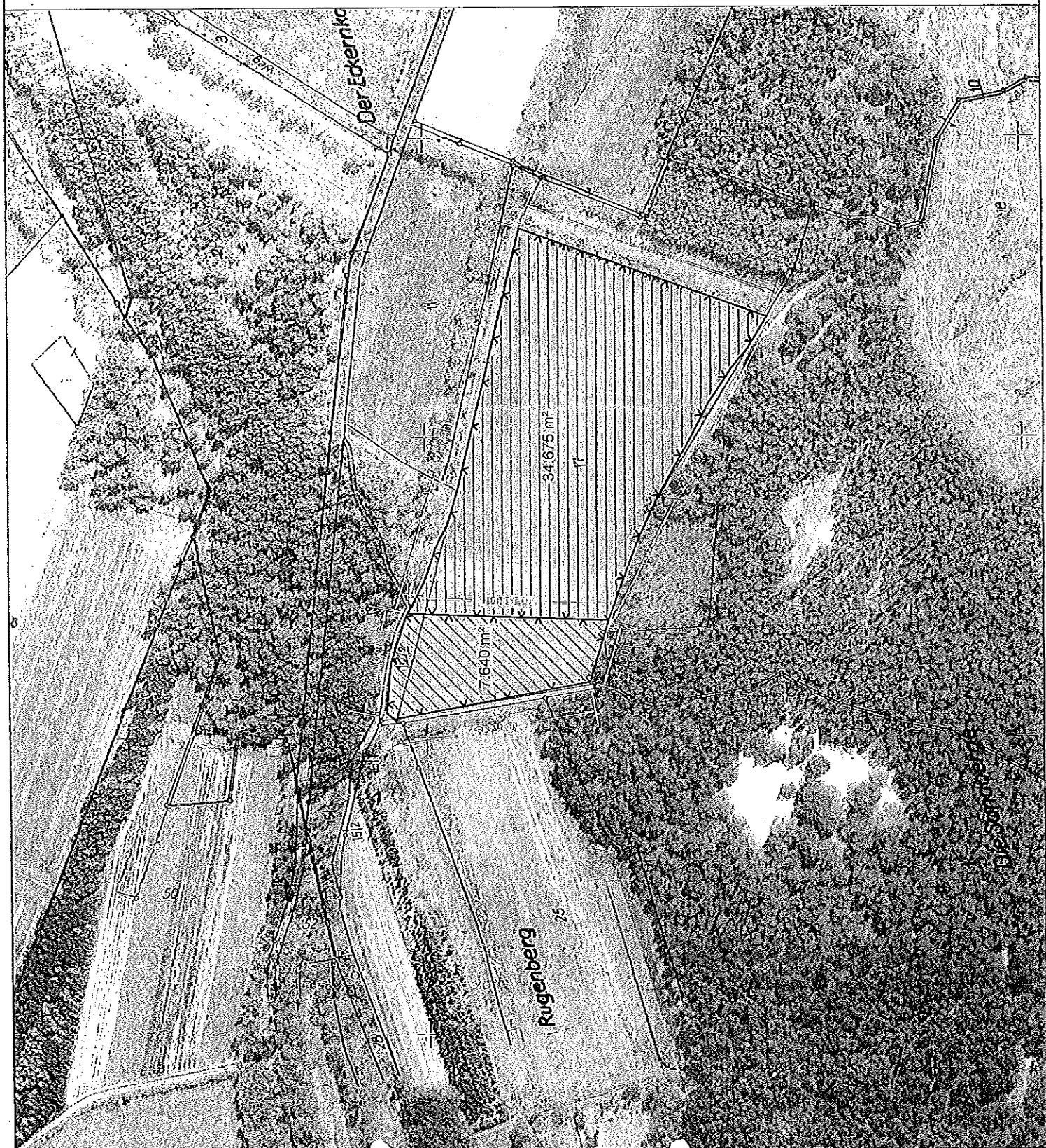
Projekt

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Reiterhof Claussen, Holm

Plan

Übersicht.
Antrag auf Ersatzaufforstung

Datum	15.07.2009	Plannummer	Z1
Maßstab	1 : 10.000		
Bearbeitet	Schöne	Projektnr.	1.691
691_Ubersicht_Aufforstung1.dwg			



Ersatzaufforstung, gepl.
Ziel: Birken-Eichenmischwald

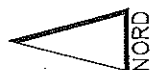
Zulässige Gehölzarten (gem. LBP):

- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Sandbirke (*Betula pendula*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Zaun, gepl.



Ökotothfläche, gepl.
Ziel: Magerrasen



Planungsgruppe HASS

Freiraum und Landschaft
Beratungsges. 3 254 62 Reilingen
Tel. 0407/5465-0 Fax -20 info@hass.de www.hass.de

Projekt

Landchaftspflegerischer Begleitplan
Reiterhof Claussen, Holm

Plan

Lageplan
Antrag auf Ersatzaufforstung

Datum 15.07.2009

Plannummer

Z2

Maßstab 1 : 2.500

Bearbeitet Schöne

Projektnr. 1.691

691_Aufforstung1.dwg

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 238/2009/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	07.09.2009
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	16.09.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.09.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.10.2009	öffentlich

Beratung über die Aufnahme einer Fläche ins Ökokonto

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist Eigentümerin einer Fläche in Holm Flurstück 17 der Flur 6 (siehe anl. Plan). Die Fläche liegt am Nordrand der Holmer Sandberge und hat eine Größe von 6,1994 ha. Derzeit wird eine Fläche von ca. 5 ha als Ackerfläche genutzt. Lt. Managementplan der Holmer Sandberge ist das Grundstück für eine Magerrasenentwicklung und teilweisen Waldaufforstung vorgesehen. Die Fläche eignet sich sehr gut zur Einbuchung in das Ökokonto der Gemeinde Holm, wenn die Ackernutzung aufgegeben wird. Die Entwicklung einer Magerrasenfläche wird Kosten von ca. 12.600,00 € verursachen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Einbuchung der Fläche ins Ökokonto hat die Gemeinde die Möglichkeit, für eigene Eingriffe in Natur und Landschaft (z.B. durch neue B-Pläne) diese Flächen als Ausgleich in Anspruch zu nehmen oder Anteile an andere „Eingreifer“ zu verkaufen. Letzteres könnte dann kurzfristig für einen Reiterhof in der Gemeinde Holm erfolgen, der entsprechende Ausgleichsflächen für eine Hoferweiterung vorhalten muss.

Die Planungsgruppe Hass hat für die Einbuchung in das Öko-Konto bereits die notwendigen Antragsunterlagen vorgelegt. Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Finanzierung:

Haushaltsmittel zur Herrichtung der Ausgleichsfläche in Höhe von ca. 12.600,00 € sind im Haushaltsplan 2010 einzuplanen. :

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung be-

schließt die Einbuchung der lt. Antrag dargestellten Teilfläche des Flurstücks 17, Flur 6, Gemarkung Holm, in das Öko-Konto der Gemeinde. Die für die Herrichtung der Flächen entstehenden Kosten von 12.600,00 € sind im Haushalt 2010 einzuplanen.

____JA-Stimmen

____NEIN-Stimmen

____Enthaltungen

(Rißler)
Bürgermeister

Anlagen:
Antragsunterlagen

Gemeinde Holm

Am Rugenberg
(Flurstück 17, Flur 6, Gemarkung Holm)

Antrag auf Aufnahme in das Ökokonto

Antragsteller (Maßnahmenträger):

Gemeinde Holm
Schulstraße 12
25488 Holm

Bearbeiter:

Planungsgruppe HASS
Freiraum und Landschaft
Dipl.-Ing. agr. Michael Schöne

Rellingen, 15.07.2009



Joachim-Ulrich Haß
Diplom-Ingenieur
Landschaftsarchitekt

Bergstraße 3
25462 Rellingen
Telefon 04101-54 85-0
Telefax 04101-54 85-20
E-Mail info@pghass.de
Internet www.pghass.de

Inhaltsverzeichnis

1	Verfügbarkeit der Fläche	3
2	Lage und Größe der Fläche	3
3	Ausgangsbiotop – Zielbiotop – Maßnahmen	4
4	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes.....	7
5	Eignungsprüfung der Maßnahme	8
6	Ermittlung des Basiswertes	9
7	Einwilligung des Grundeigentümers	10
8	Literatur	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ökokontofläche und topographische Karte (1 : 25.000)	3
Abb. 2:	Ökokontofläche und Landschaftsrahmenplan (1 : 25.000)	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ermittlung des Basiswertes	9
---------	----------------------------------	---

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Ökokontofläche und Deutsche Grundkarte (1 : 5.000)
Anlage 2:	Ausgangsbiotope
Anlage 3:	Zielbiotope



1 Verfügbarkeit der Fläche

Die zur Anmeldung in das Ökokonto vorgesehene Fläche (Teilfläche von Flurstück 17, Flur 6, Gemarkung Holm) ist im Grundeigentum der Gemeinde Holm. Es besteht ein jährlicher Pachtvertrag mit Herrn Dieter Kleinwort, Wedeler Straße 4, 25488 Holm. Nach Aufnahme der Fläche in das Ökokonto ist eine weitere Verpachtung mit den Nutzungsaufgaben aus dem vorliegenden Aufnahmeantrag vorgesehen.

Öffentliche oder privatrechtliche Auflagen oder Verpflichtungen bestehen für die beantragte Ökokontofläche nicht. Förderungen erhält die Gemeinde für die Fläche nicht.

2 Lage und Größe der Fläche

Die geplante Ökokontofläche liegt am Nordrand der Holmer Sandberge (s. Abb. 1). Nach der naturräumlichen Gliederung handelt es sich hier um den so genannten Hamburger Ring. Die zur Anmeldung in das Ökokonto vorgesehene Teilfläche von Flurstück 17 (Flur 6, Gemarkung Holm) hat eine Größe von 34.675 m².

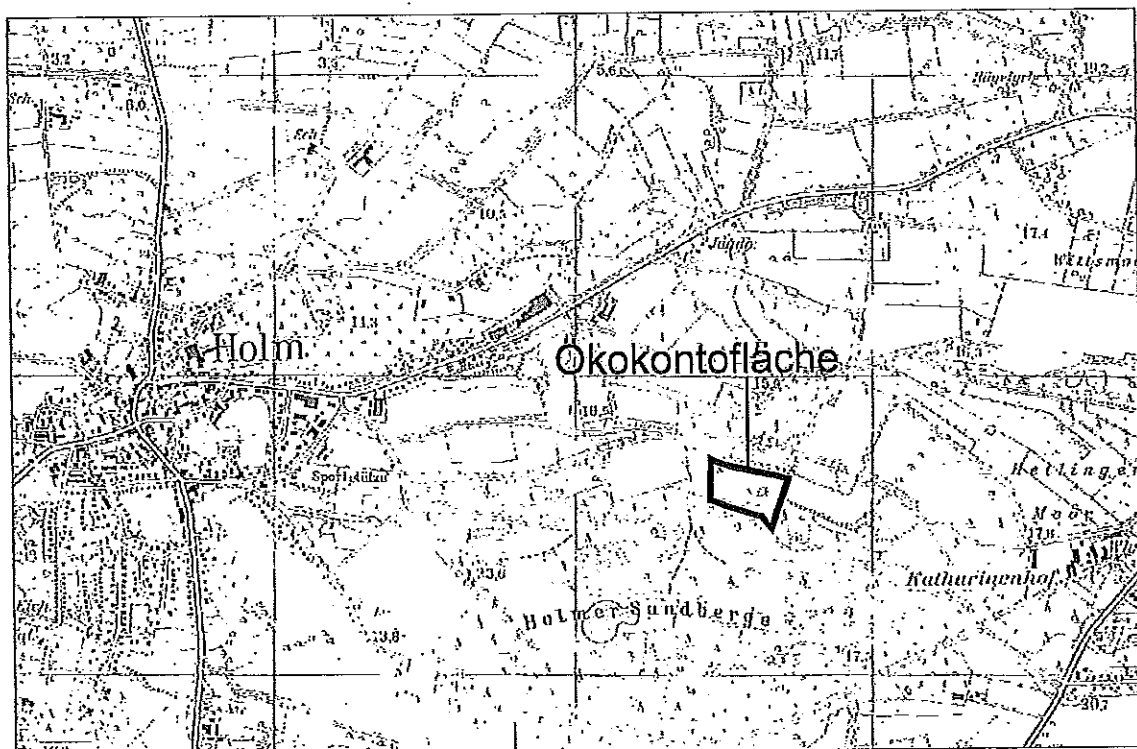


Abb. 1: Ökokontofläche und topographische Karte (1 : 25.000)



3 Ausgangsbiotop – Zielbiotop – Maßnahmen

Bestandssituation

Die beantragte Ökokontofläche wird zusammen mit dem übrigen Teil des Flurstücks größtenteils für den Anbau von Mais (AA, Kürzel nach der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (*Landesamt für Natur und Umwelt, 2003*)) genutzt (s. **Anlage 2**). Lediglich am Ostrand des Flurstücks – außerhalb der beantragten Ökokontofläche – besteht eine Aufforstungsfläche.

Entwicklungsziel

Das Ziel für die beantragte Ökokontofläche ist die Entwicklung eines extensiv genutzten Magerrasens.

Nach der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (*Geologisches Landesamt, 1988*) kommt auf der Westhälfte der Ökokontofläche Eisenhumuspodsol, verglejt vor und in der Osthälfte Regosol-Podsol. Beide Bodentypen sind auf Sandstandorten entstanden. Während der Eisenhumuspodsol typisch ausgeprägt ist (Auswaschungshorizont, Ortstein-/Orterdeschicht), ist der Regosol-Podsol nur schwach durch diese Horizontabfolge gekennzeichnet. Er stellt den Übergang zu den Sand-Rohböden dar. Die Annahme, dass es sich hier um einen sehr trockenen Standort handelt, konnte bei einer Ortsbesichtigung nicht bestätigt werden. Die Randvegetation nahe der Ökokontofläche weist zwar auf recht nährstoffarme Verhältnisse hin (Vorkommen von Borstgras, Besenheide, Hasenpfoten-Segge), das Auftreten von Pfeifengras an einzelnen Stellen deutet aber auch auf feuchte Bodenverhältnisse hin.

Vor diesem Hintergrund besteht ein hohes Potenzial zur Entwicklung eines mesophilen Grünlandes kalkarmer Standorte (GMma) (s. **Anlage 3**). Für die Entwicklung eines nach § 25 LNatSchG geschützten Trockenrasens (TRa) ist der Boden entweder nicht durchlässig genug (Stauwasser) oder der Grundwasserstand ist zeitweise recht hoch. Vermutlich wird sich ein Mischbestand entwickeln mit Arten

- des mesophilen trockeneren Grünlands (Rot-Schwingel, Rotes Straußgras, Schafgarbe, Gemeines Ferkelkraut, Ruchgras, Feld-Hainsimse) und
- vereinzelt typischen Begleitern der Magerrasen (Tüpfel-Johanniskraut, Kleiner Sauerampfer, Hasenklees).



Maßnahmen

Im Managementplan für die Holmer Sandberge (*MLUR, 2008*) wird die Empfehlung ausgesprochen, die beantragte Ökokontofläche in einen Magerrasen umzuwandeln. Darüber hinaus werden dort die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen grob beschrieben: „Zunächst ist die Fläche wie bisher als Acker zu bewirtschaften, allerdings ohne Düngung. Die Nutzung soll so lange weitergeführt werden, bis eine Bewirtschaftung durch die Aushagerung nicht mehr lohnt. Anschließend wird auf der Fläche Heudrusch von der großen Magerrasenfläche am Katastrophenteich ausgebracht. Die Fläche soll dann wie die andere große Magerrasenfläche als Winterweide für Robustrinder gepflegt werden. Eine Düngung ist dauerhaft auszuschließen.“

Entsprechend der Vorgaben des o. g. Managementplans soll die Fläche in einer Übergangsphase ohne den Einsatz von Düngemitteln weiter ackerbaulich genutzt werden. Auf diese Weise werden dem Boden in kürzester Zeit alle noch vorhandenen, aus der landwirtschaftlichen Nutzung verbliebenen Nährstoffe entzogen. Die Nährstoffnachlieferung erfolgt nach dieser Übergangsphase allein aus der Verwitterung des vorhandenen Bodenmaterials und mit dem Niederschlag aus der Luft. Im ersten Jahr der Umsetzung dürfte noch versucht werden eine stark zehrende Marktfrucht anzubauen (z. B. Mais, Weizen). Der Ertrag wird hier aufgrund fehlender Düngergaben jedoch bereits stark reduziert sein. In der Fruchtfolge können danach nur noch gut an Sandböden angepasste Kulturpflanzen wie Roggen oder Kartoffeln angebaut werden. Auf diese Weise wird die Ackernutzung nach etwa zwei bis drei Jahren nicht mehr lukrativ sein. Die geringen Erträge können die Kosten für Aussaat, Bestandspflege und Ernte nicht mehr decken. Spätestens nach fünf Jahren ist die Ackernutzung einzustellen. Die letzte Ernte muss - aufgrund des nachfolgenden Begrünungsverfahrens - bis Ende Juli durchgeführt werden. Nach einer Getreideernte erfolgt eine Stoppelbearbeitung durch einmaliges Grubbern der Fläche. Nach Kartoffelanbau ist keine Bodenbearbeitung erforderlich.

Als Begrünungsmethode ist für die beantragte Ökokontofläche das Mahdgut-/Heumulch-Verfahren durchzuführen. Dabei wird frisches Mahdgut auf einer geeigneten Spenderfläche gewonnen und direkt auf der zu begrünenden Fläche ausgebracht. Als Spenderfläche steht hier die große Magerrasenfläche am Katastrophenteich zur Verfügung. Die Fläche ist etwa doppelt so groß wie die beantragte Ökokontofläche, sodass genügend Mahdgut gewonnen werden kann. Der Zeitpunkt für die Mahd muss zwischen Ende Juli und Mitte August liegen. In diesem Zeitraum ist ein breites Spektrum reifer Samen vorhanden. Die für Trockenrasen typischen Frühjahrsblüher sind meist sehr klein und daher nicht nur wegen ihres frühen Reifezeitpunktes nur schwer über das Mahdgut-/Heumulch-Verfahren anzusiedeln. Diese Arten besitzen in der Regel jedoch die Fähigkeit schnell offene Flächen zu besiedeln und sind in den Holmer Sandbergen auf geeigneten Standorten zu finden. Eine natürliche Ansiedlung von Frühjahrsblüher ist für die beantragte Ökokontofläche daher möglich. Auf der Fläche am Katastrophenteich sind kaum Frühjahrsblüher vorhanden.



Das frische Mahdgut ist direkt nach der Mahd zu bergen, z. B. mit einem Ladewagen und anschließend gleichmäßig auf der Ökokontofläche auszubringen, z. B. mit einem Miststreuer.

Im Folgejahr nach der Ansaat ist die Fläche erstmalig extensiv als Grünland zu nutzen. Eine Einzäunung ist vorzunehmen. Durch die Nutzung ist sicherzustellen, dass die Fläche im Frühjahr kurzrasig ist (Wiesenvogelschutz). Maßgeblich für die Nutzung sind die Auflagen der nachfolgenden Tabelle:

Wiesennutzung	
Pflege durch Mahd	Zulässig
Anzahl der Nutzungen	2 (der zweite Nutzungstermin kann alternativ durch Beweidung erfolgen)
Termin der ersten Nutzung	ab dem 01.07.
Mahdgut	Abfahren
Weidenutzung	
Pflege durch Beweidung	Zulässig
Besatzstärke	max. 6 Rinder oder max. 60 Schafe
Beweidungszeitraum (Standweide)	20.09.-31.03.
Grundsätzlich	
Düngung	Unzulässig
Kalkung	Unzulässig
Dränage	Unzulässig
Umbruch	Unzulässig
Pflanzenbehandlungsmittel	Unzulässig
Nachsaat	Unzulässig
Maschinelle Bearbeitung	Unzulässig in der Zeit vom 01.04.-30.06.

Unterstände, Schuppen und Offenställe dürfen auf der Fläche nicht errichtet werden.

Mit der Umsetzung ist spätestens 2 Monate nach Ablauf des Pachtvertrages zu beginnen.

4 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes

Die beantragte Ökokontofläche liegt **innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes. Nach dem Landschaftsrahmenplan (*Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, 1998*) ist der Bereich der Holmer Sandberge u. a.

- ein Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems (Punkt-Schraffur),
- ein geschützter Geotop (breites Oval mit Nr. 9) und
- großräumig ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen (breite Balken).

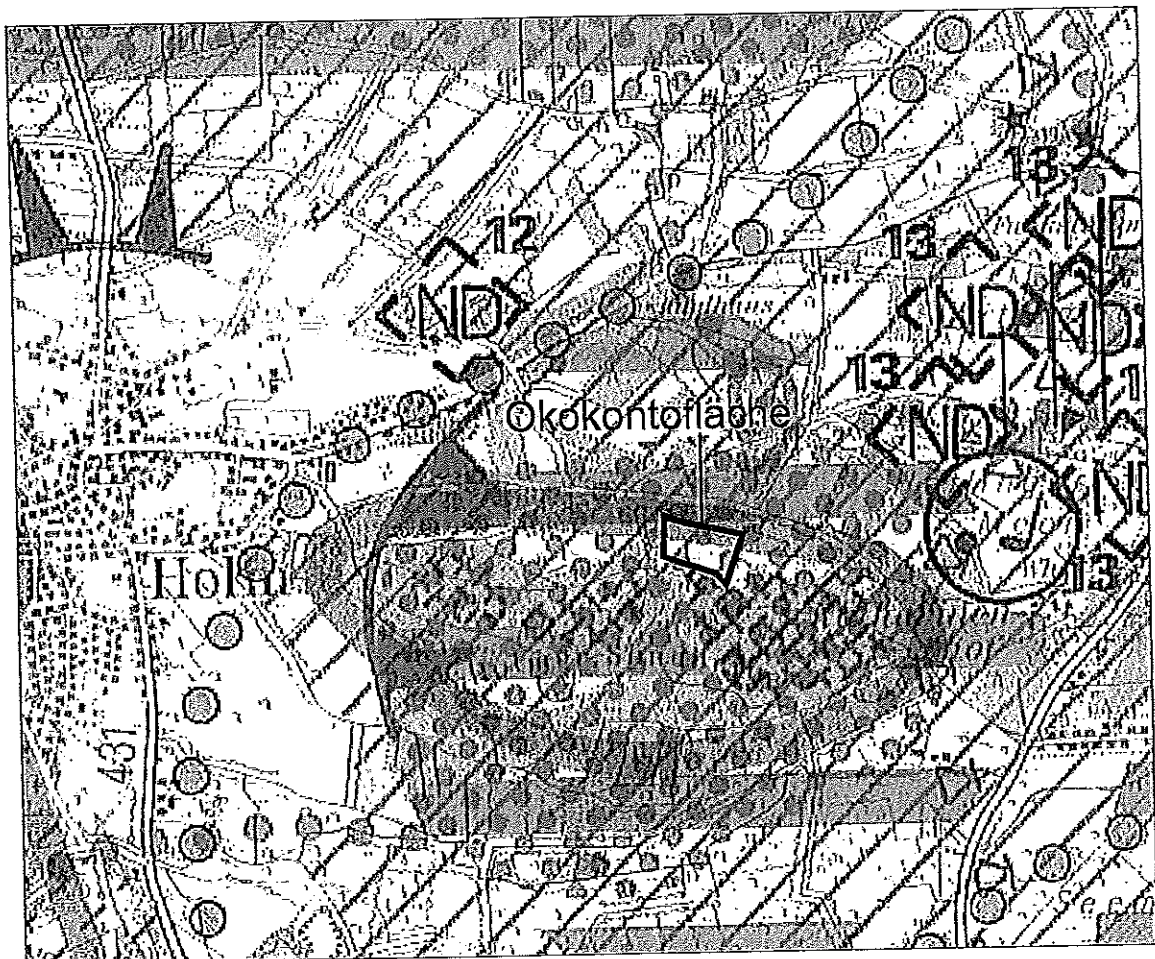


Abb. 2: Ökokontofläche und Landschaftsrahmenplan (1 : 25.000)



5 Eignungsprüfung der Maßnahme

Naturhaushalt und Landschaftsbild

Durch die beschriebenen Entwicklungsmaßnahmen werden insbesondere die **Bodenfunktionen** aufgewertet. Das Unterlassen der Düngung und langfristig auch des Pflügens führen zu einer naturnahen Bodenentwicklung auf der beantragten Ökokontofläche. Da die Fläche nach der Ackernutzung kaum noch mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden muss, kommt es auch nicht zu Bodenverdichtungen. Auch der **Wasserhaushalt** profitiert von dieser Entwicklung. Der bisher mögliche Eintrag von Düngemitteln mit dem Sickerwasser in das Grundwasser ist zukünftig nicht mehr möglich.

Für die **Pflanzen- und Tierwelt** ist ebenfalls eine positive Entwicklung zu prognostizieren. Die Vegetation wird wesentlich artenreicher werden. Dadurch werden auch die Lebensraumbedingungen für die Tierwelt vielfältiger, sodass sich mehr Tierarten ansiedeln werden. Auch die möglicherweise entstehenden, für Trockenrasen typischen vegetationsfreien Störstellen bieten ein hohes faunistisches Potenzial. Auf der Gesamtfläche werden insbesondere Insekten (z. B. Heuschrecken und Schmetterlinge) und Spinnen von der geplanten Entwicklung profitieren. Dies führt wiederum zu einem verbesserten Nahrungsangebot für zahlreiche Vogelarten sowie für Fledermäuse.

Am Süd- und Westrand des Flurstücks verlaufen Wanderwege, im Westen auch ein Reitweg. Von diesen Wegen aus ist die beantragte Ökokontofläche einsehbar. Langfristig wird sich dies ändern, da am Westrand eine Aufforstung geplant ist. Diese wird Blickbeziehungen von Westen verhindern. Von dem am Ostrand des Flurstücks 17 verlaufenden Wanderweg aus ist die Fläche schon jetzt nicht mehr einsehbar, da am Ostrand des Flurstücks Aufforstungen vorgenommen wurden. Langfristig wird daher der Beitrag der Fläche zum Erleben des **Landschaftsbildes** abnehmen. Grundsätzlich wird der Bewuchs der Fläche durch die Magerrasenentwicklung eine große Naturnähe und Ursprünglichkeit vermitteln. Er wird überwiegend grünlandartig und schütter sein, stellenweise auch hochwüchsig und zeitweise ungenutzt wirken. Dort, wo die Ökokontofläche von den Wegen aus einsehbar ist, wird sie dazu beitragen, das Landschaftsbild als hochwertig zu beurteilen.

Aufwertungsfähigkeit

Durch die Entwicklung der derzeitigen Ackernutzung zu einer Magerrasenfläche wird sich die Situation hinsichtlich zahlreicher Schutzgüter verbessern (Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild, s. o.). Zudem liegt die Fläche innerhalb des



landesweiten Biotopverbundsystems. Sie wird aufgrund der entstehenden Naturnähe wichtige Biotopverbundfunktionen übernehmen.

Die Vorgabe der Ökokontoverordnung, nach der Ökokontoflächen innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes eine Mindestgröße von 5.000 m² aufweisen müssen wird erfüllt. Die beantragte Ökokontofläche hat eine Größe von ca. 34.675 m².

Landschafts-/Bauleitplanung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Holm wird die beantragte Ökokontofläche größtenteils als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Lediglich das westliche Drittel des gesamten Flurstücks ist nach dem Landschaftsplan für eine Erstaufforstung geeignet. Die geplante Entwicklung entspricht somit – abgesehen von geringfügigen Abweichungen am Westrand – sowohl der örtlichen Landschaftsplanung als auch den Nutzungsempfehlungen des FFH-Managementplans.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde wird die Ökokontofläche als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ ausgewiesen. Eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt auch nach Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen, wenn auch sehr extensiv und nach Gesichtspunkten des Naturschutzes. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Teil der Gemeinde nicht. Insofern werden die Bauleitpläne der Gemeinde Holm berücksichtigt.

6 Ermittlung des Basiswertes

Der Basiswert ist nach der Ökokontoverordnung das Produkt aus Flächengröße und Anrechnungsfaktor. Der Anrechnungsfaktor ergibt sich aus Anhang 1 zur Anlage 1 der Ökokontoverordnung.

Die beantragte Ökokontofläche wird derzeit vollständig als Acker genutzt. Der Anrechnungsfaktor für Äcker beträgt 1.

Tab. 1: Ermittlung des Basiswertes

Flurstück	Größe	Anrechnungsfaktor	Basiswert
17 tlw.	34.675 m ²	1	34.675 m ²
Summe			34.675 m²



7 Einwilligung des Grundeigentümers

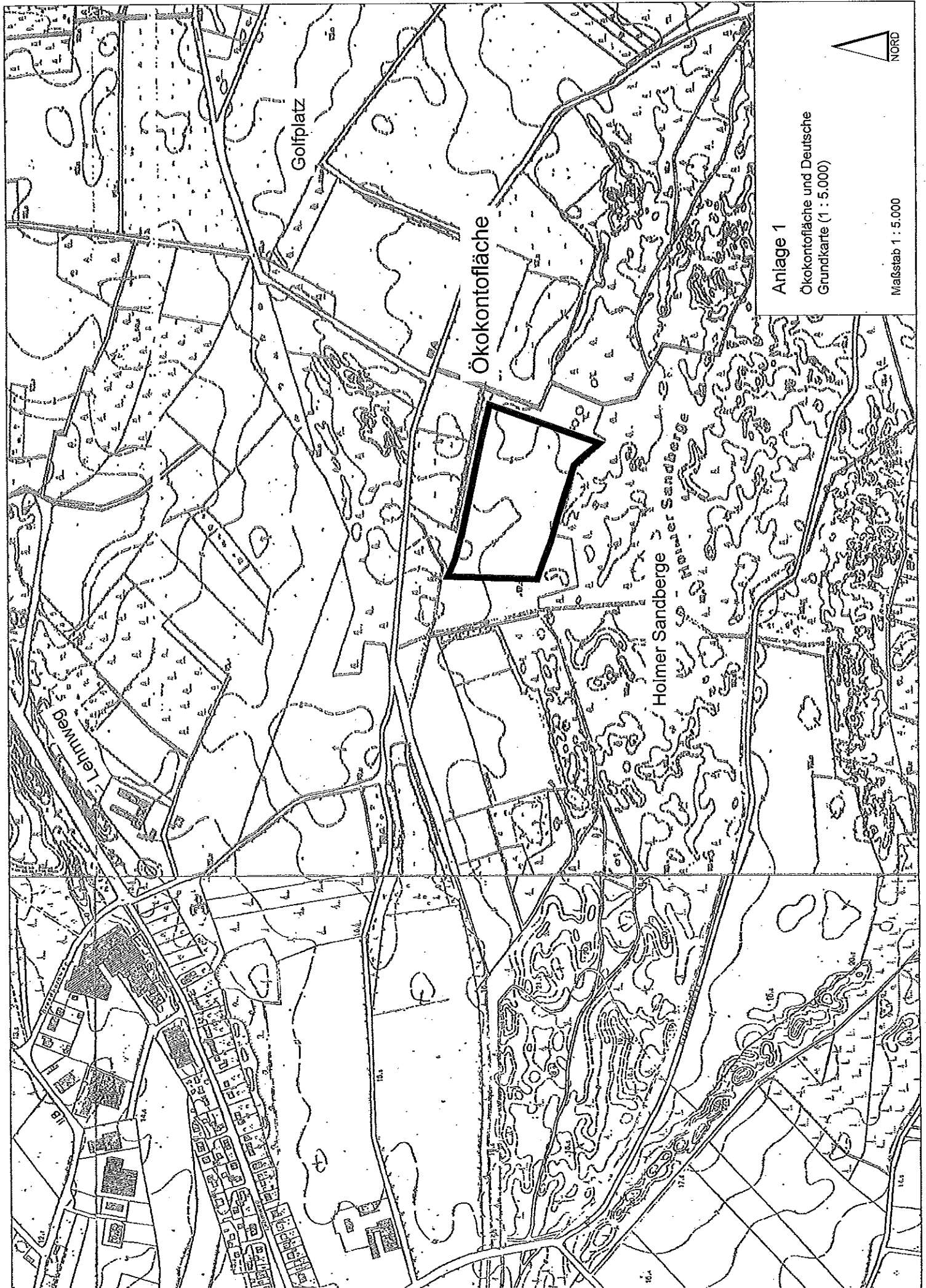
Als Eigentümer und Maßnahmenträger gebe ich hiermit meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag zur Aufnahme einer Teilfläche des Flurstücks 17 (Flur 6, Gemarkung Holm) in das Ökokonto. Ich bestätige ausdrücklich die Angaben in Kap. 1 „Verfügbarkeit der Fläche“.

Holm,

.....
Bürgermeister Walter Reißler
Gemeinde Holm
Antragsteller/Maßnahmenträger

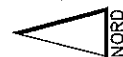
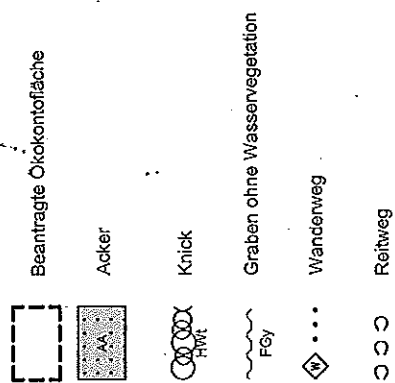
8 Literatur

- GEOLOGISCHES LANDESAMT, [Hrsg.], 1988: Bodenkarte von Schleswig-Holstein. 1 : 25.000, Blatt 2324 Pinneberg, Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT, [Hrsg.], 2003: Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Stand: Mai 2003, Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR), 2008: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 2324-303 Holmer Sandberge und Buttermoor. Stand Dezember 2008.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN, 1998: Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I). Stand: September 1998, Kiel.

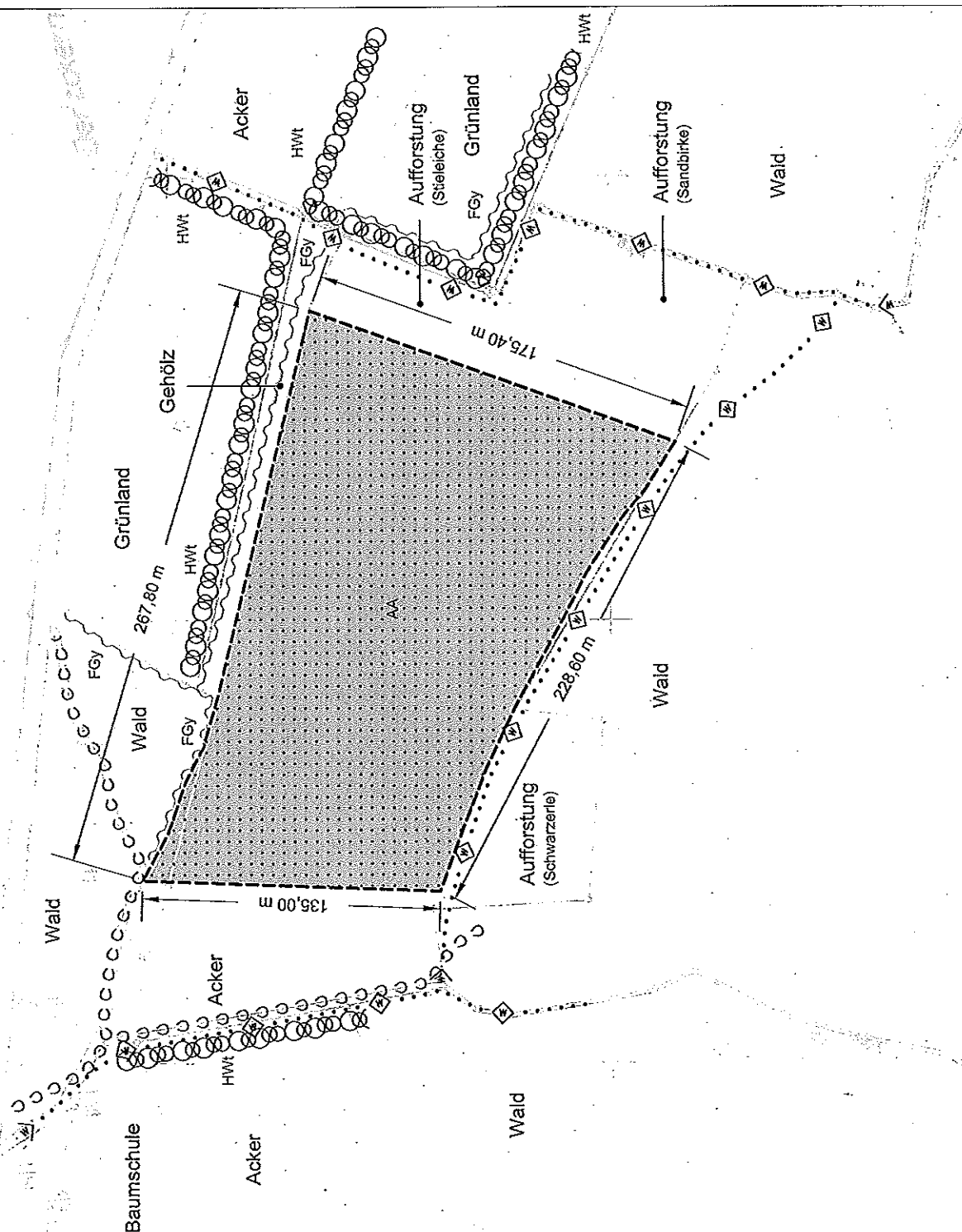


Anlage 2

Ausgangsbiotope



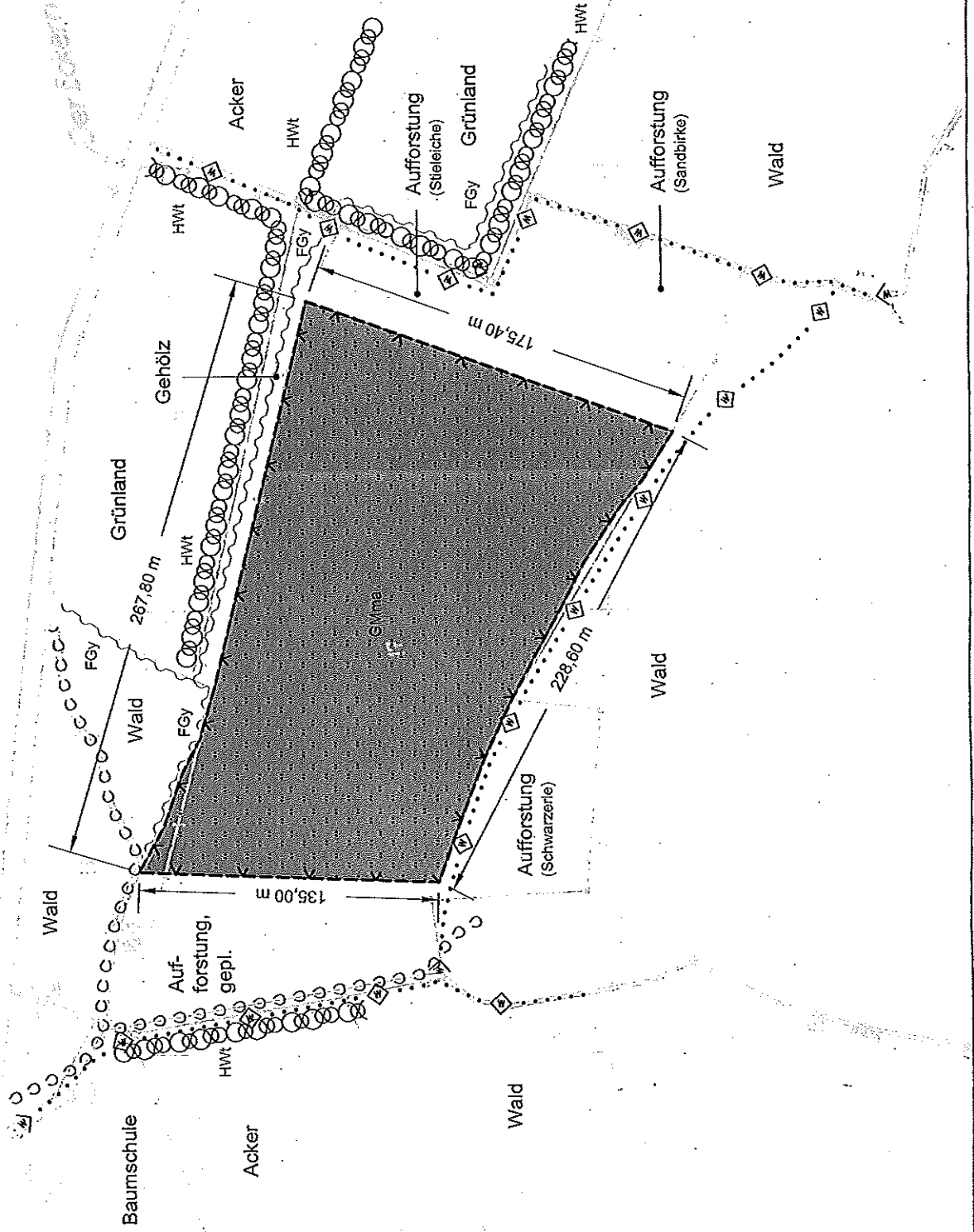
Maßstab 1 : 2.000



Anlage 3

Zielbiotope

-  Beantragte Ökotothfläche
-  Artenreiches, mesophiles Grünland
trockenere, kalkarmer Standorte
-  Zaun, gepl.
-  Kriech
-  Graben
-  Wanderweg
-  Reitweg



Maßstab 1 : 2.000

